

Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Gesetz zum Schutz der Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit.

- bestmöglicher Gesundheitsschutz für schwangere und stillende Frauen
- keine Nachteile im Berufsleben für Frauen durch Schwangerschaft und Stillzeit

Das neue Mutterschutzgesetz ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.





MuSchG – unverantwortbare Gefährdung

Neu im MuSchG ist der Begriff der „**unverantwortbaren Gefährdung**“ !

§ 9 Abs. 2 MuSchG

Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine **unverantwortbare Gefährdung** ausgeschlossen wird.

Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist.

Eine unverantwortbare Gefährdung gilt dann als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Beispiele: Unverantwortbare Gefährdung – Gefahrstoffe

(1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die schwangere Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann:

reproduktionsstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2

H360	kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen
H360F	kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D	kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD	kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen und das Kind im Mutterleib schädigen
H361	kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen H360Df
H361f	kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d	kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H361fd	kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen und das Kind im Mutterleib schädigen

Keimzellmutagen nach der Kategorie 1A und 1B,

H340	kann genetische Defekt verursachen
------	------------------------------------



Karzinogen nach der Kategorie 1 A oder 1B

H350	kann Krebs erzeugen
H350i	kann Krebs erzeugen bei Einatmen

Als spezifisch zierorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1

H370	schädigt die Organe
------	---------------------

Beispiele: Unverantwortbare Gefährdung – Biostoffe

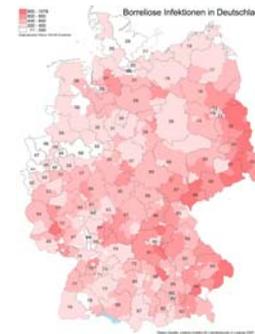
(2) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die schwangere Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie mit folgenden Biostoffen in Kontakt kommt oder kommen kann:

1. mit Biostoffen, die in die Risikogruppe 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung einzustufen sind, oder
2. mit Rötelnvirus oder mit Toxoplasma.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Kontakt mit Biostoffen im Sinne von Satz 1 oder 2 therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 oder 2 gilt insbesondere als ausgeschlossen, wenn die schwangere Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.



FSME
(Impfung
möglich)



Borreliose
(keine Impfung
möglich)

Beispiele: Unverantwortbare Gefährdung – SARS-CoV-2



Baden-Württemberg
DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN
Fachgruppe Mutterschutz

Stand 29.06.2020

Info Mutterschutz

Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)

Grundsätzliche Vorgehensweise im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung
Eine schwangere Frau darf nur die Tätigkeiten ausüben, für die der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen in der **gesetzlich erforderlichen Gefährdungsbeurteilung** festgelegt hat. Die sorgfältig erstellte Gefährdungsbeurteilung benennt die möglichen Tätigkeiten und Bedingungen unter Beachtung der festgelegten Maßnahmen, die ein für Mutter und ihr ungeborenes Kind sicheres Arbeiten ermöglicht. Dabei sind auch Personalausfälle, Unfälle und Notfälle zu betrachten oder auch, wie im vorliegenden Fall, **der einer Pandemie**. Bei Einhaltung der Maßnahmen wird die **Schwangere keinem höheren Lebensrisiko** ausgesetzt; es entspricht dem normalen Lebensrisiko der Allgemeinbevölkerung. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Krankheitsgeschehen und die Ausbreitung von COVID-19 zu beobachten und das **damit verbundene Risiko ggf. immer wieder neu zu bewerten**.

Nach dem **jetzigen Erkenntnisstand** haben schwangere Frauen grundsätzlich kein höheres Risiko als die Allgemeinbevölkerung, sich zu infizieren und unterliegen auch keinem erhöhten Risiko eines schweren Verlaufs. Allerdings sind die **Möglichkeiten einer Behandlung im Falle eines schweren Verlaufs** bei Schwangeren gegenüber der Allgemeinbevölkerung **eingeschränkt**. So können häufig Medikamente und Behandlungsmaßnahmen nicht genutzt werden, ohne dabei das ungeborene Kind zu gefährden. Zu vielen Arzneimitteln mangelt es an Erfahrungen zur Anwendung in der Schwangerschaft, so dass eine sichere differenzierte Einschätzung möglicher Risiken nicht erfolgen kann. Nach dem Mutterschutzgesetz kann die bei einer COVID-19-Erkrankung erforderlich werdende therapeutische Maßnahmen, wie die Gabe von Arzneimitteln oder die maschinelle Beatmung, selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen.

Die Schwangerschaft bringt es zudem mit sich, dass die Organsysteme der Schwangeren, insbesondere im letzten Drittel der Schwangerschaft, bis an die Grenzen der Belastbarkeit in Anspruch genommen sind.

Derzeit ist das **Infektionsgeschehen** in Baden-Württemberg nicht einheitlich zu bewerten. Dennoch **stellt COVID-19 weiterhin** eine relevante Gefährdung dar. Daher sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zu treffen, die eine **unverantwortbare Gefährdung der Schwangeren durch ein erhöhtes Infektionsrisiko verhindern**.

https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Documents/Corona_Info_schwangere_Frauen.pdf



Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Ziel: Fortsetzung der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder des Studiums während der Schwangerschaft und Stillzeit ohne Beeinträchtigung der Gesundheit

Gestaltung der Arbeitsbedingungen anhand von Gefährdungsbeurteilungen.

Erforderliche Maßnahmen, wenn unverantwortbaren Gefährdungen festgestellt werden:

- 1. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen**
- 2. Umsetzung auf einen anderen, geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz**
- 3. teilweises oder vollständiges betriebliches Beschäftigungsverbot, nur möglich wenn Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar ist !**

Gefährdungsbeurteilung

Eine Weiterbeschäftigung oder Tätigkeit einer schwangeren Frau ist nur dann möglich, wenn durch Schutzmaßnahmen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sichergestellt ist, dass die schwangere Frau keinem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt ist.

Dies erfordert eine **individuelle Gefährdungsbeurteilung** durch die Einrichtung unter Einbeziehung der Schwangeren und der Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung ein erhöhtes Infektionsrisiko, ist dies aus präventiven Gründen als **unverantwortbare Gefährdung** im Sinne des Mutterschutzgesetzes einzustufen.





Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde

Die Universität muss das Regierungspräsidium Freiburg über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau benachrichtigen

Dies gilt sowohl für Mitarbeiterinnen, Auszubildende als auch für Studentinnen

Die Meldung an das Regierungspräsidium Freiburg erfolgt durch die Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit nach Rücksprache und Beurteilung der Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienbedingungen

Stand: 03/2018

**Benachrichtigung
über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau
gemäß § 27 Mutterschutzgesetz**

Zuständiges Regierungspräsidium	Arbeitgeber (vollständige Adresse)
Datum	

Ansprechpartnerin in Betrieb / Schule / Hochschule

Name	
Funktion	
Telefonnummer	E-Mail

I. Angaben aufgrund § 27 Mutterschutzgesetz

Vor- und Nachname der Schwangeren oder stillenden Mutter	
Vorläufiger Einbringungstermin	

II. Angaben zum bisherigen Arbeitsplatz vor Bekanntwerden der Schwangerschaft

Vor Bekanntwerden der Schwangerschaft beschäftigt als (Berufsbild / Tätigkeit; Azubi: Art der Ausbildungstätigkeit)

Beschäftigungsart (Adresse)	
<input type="checkbox"/> Arbeitnehmerin	<input type="checkbox"/> Beamtin
<input type="checkbox"/> Home-Office	<input type="checkbox"/> Außendienst
<input type="checkbox"/> Akkordarbeit	<input type="checkbox"/> Filialarbeit
<input type="checkbox"/> Schülerin / Studentin (nur bei Ausbildungsveranstaltungen)	<input type="checkbox"/> Heimarbeit

Getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo

- vor Bekanntwerden der Schwangerschaft	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- nach Bekanntwerden der Schwangerschaft	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

(benachrichtigungspflichtig; Angabe hier gilt als Benachrichtigung, bitte Benachrichtigungserklärung der Schwangeren beifügen)

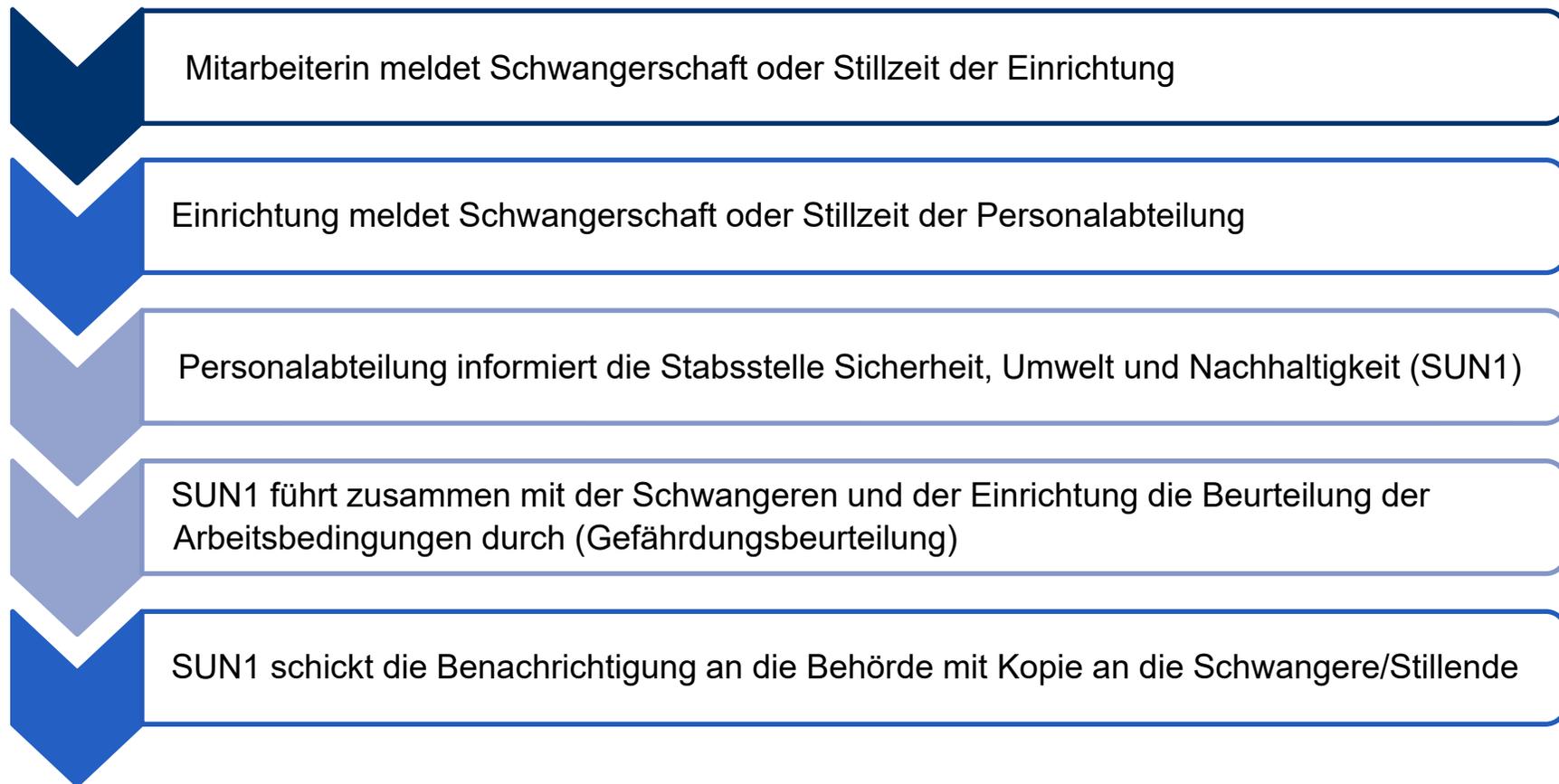
(zulässig nur, wenn die getaktete Arbeit oder das Arbeitstempo für die schwangere Frau oder ihr Kind keine unverantwortbare Setzung darstellt)

Arbeitszeiten

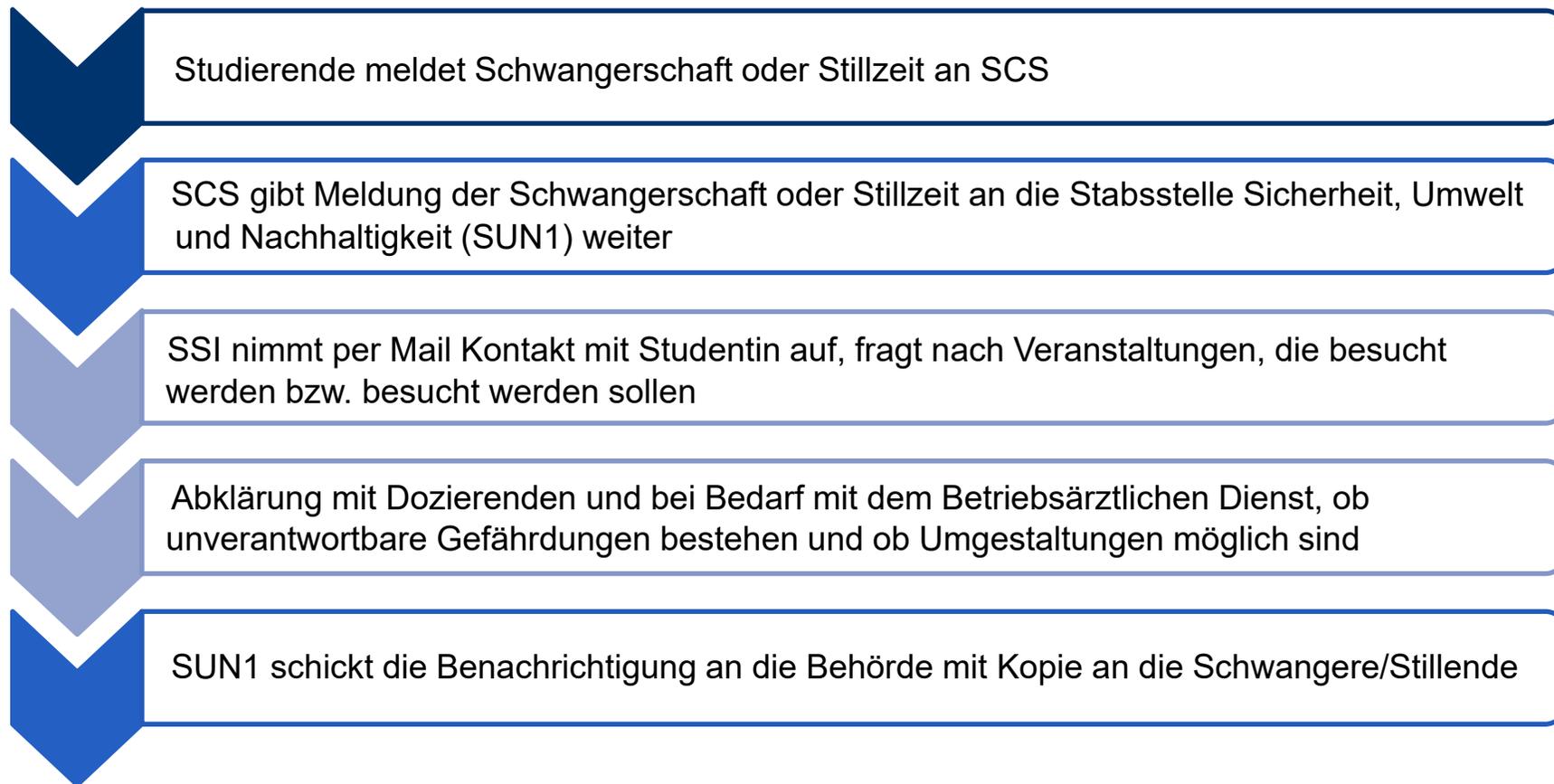
wöchentliche Arbeitszeit:	Std.	maximale tägliche Arbeitszeit:	Std.
<i>Nacharbeit (20 bis 6 Uhr) ist grundsätzlich verboten und bedarf im Einzelfall immer einer Genehmigung</i>		Nacharbeit zwischen 20 und 6 Uhr	
		- vor Bekanntwerden der Schwangerschaft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		- nach Bekanntwerden der Schwangerschaft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Sonn-/Feiertagsarbeit sind nur unter den Bedingungen des § 6 MuSchG i. V. m. § 10 ArbZG zulässig und benachrichtigungspflichtig (Angabe hier gilt als Benachrichtigung, bitte Benachrichtigungserklärung der Schwangeren beifügen)</i>		Sonn- oder Feiertagsarbeit	
		- vor Bekanntwerden der Schwangerschaft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		- nach Bekanntwerden der Schwangerschaft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Blatt 1 von 3

Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde – Mitarbeiterinnen



Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde – Studentinnen





Informationsportal für Studentinnen

UNI
FREIBURG

Service Center Studium
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Sie sind hier: Startseite > Studierendenservices > Mutterschutz für schwangere und ...

Mutterschutz für schwangere und stillende Studentinnen



Zum 1. Januar 2018 ist das neue [Mutterschutzgesetz](#) (MuSchG) in Kraft getreten. Es gilt nicht nur für Frauen in Beschäftigung, sondern erstmals u. a. auch für Studentinnen, soweit Ort, Zeit und Ablauf einer Hochschulveranstaltung verpflichtend vorgegeben ist oder sie im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend ein Praktikum absolvieren müssen.

Ziel des Gesetzes ist es, die Gesundheit der Studentin und ihres Kindes am Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit zu schützen. Zugleich sollen Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit vermieden werden.

Nachfolgend sind die wichtigsten Regelungen aufgeführt, die für schwangere oder stillende Studentinnen gelten.

- Mitteilungen und Nachweise (§ 15 MuSchG)
- Studentinnen mit Beschäftigungsverhältnissen mit der Universität
- Praktika
- Schutzmaßnahmen und Schutzfristen
- Nacht- und Wochenendverbot
- Maßnahmen zum Mutterschutz - Gefährdungsbeurteilung
- Weitere Beratungsangebote
- Informationen zum Mutterschutz